

G E S E T Z

vom .....

womit die nö. Landarbeitsordnung abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die nö. Landarbeitsordnung vom 6. Juli 1949, LGBl. Nr. 66, in der Fassung der Gesetze vom 7. Juli 1953, LGBl. Nr. 50, vom 26. Juni 1958, LGBl. Nr. 291 und vom 4. Februar 1960, LGBl. Nr. 46, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1.) Der § 4, Abs. (2) wird abgeändert und lautet:

"(2) Die Bestimmungen des Abschnittes 2 mit Ausnahme der §§ 28, 29 und 33 (2) bis (4), sowie der Abschnitte 3, 5, 7, 8, 10, 11 und die §§ 65 bis 70 des Abschnittes 4 und § 135 (2) dieses Gesetzes finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung."

2.) Dem § 11, Abs. (3) wird ein Satz angefügt, der lautet:

"Dieselbe Regelung gilt auch für das Probendienstverhältnis".

3.) Dem § 14 wird ein neuer Abs. (3) eingefügt, der lautet:

"(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gebührt, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht."

Der bisherige Abs. (3) erhält die Bezeichnung Abs. (4).

4.) Dem § 15 wird ein Abs. (3) angefügt, der lautet:

"(3) In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember erhält der Dienstnehmer als Weihnachtsgeld für das laufende Jahr eine Sonderzahlung in Höhe eines vollen Monatsentgeltes. Umfaßt das Monatsentgelt auch Naturalbezüge, so sind diese nach den für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätzen in Geld abzulösen. Bei Akkordarbeit gilt als Entgelt der Durchschnittsverdienst, welcher während der letzten 13 Wochen bezogen wurde."

5.) Im § 22, Abs. (2) wird der letzte Satz abgeändert und lautet:

"Dasselbe gilt für Zeiten des Aufenthaltes des Dienstnehmers in einer Kranken- oder Pflegeanstalt."

Der Abs. (4) entfällt.

Die Absätze (5) bis (10) erhalten die Bezeichnung Abs. (4) bis (9).

Der nunmehrige Abs. (6) wird abgeändert und lautet:

"(6) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden."

Der nunmehrige Abs. (7) wird abgeändert und lautet:

"(7) Während der Dauer der Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer so lange nicht gekündigt werden, als ihm Ansprüche auf Fortzahlung des Entgeltes gemäß Abs. (1) zustehen."

6.) Im § 26 entfallen die Worte "des Kalenderjahres" und treten an ihre Stelle die Worte "des Monates März des darauffolgenden Kalenderjahres."

7.) Der § 30, Abs. (1) wird abgeändert und lautet:

"(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Sie beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 6 v.H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um je 2 v.H. des Jahresentgeltes. Ab vollendetem 20. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um je 3 v.H. des Jahresentgeltes."

Abs. (4) wird abgeändert und lautet:

"(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers

aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. (1) zustehende Abfertigung den gesetzlichen Erben."

Ferner wird dem § 30 ein Abs. (5) angefügt, der lautet:

"(5) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt. Weibliche Dienstnehmer erhalten die Abfertigung auch, wenn sie spätestens 3 Monate nach ihrer Eheschließung kündigen."

8.) § 56 wird abgeändert und lautet:

"(1) Die wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft darf, abgesehen von den im § 58 enthaltenen Ausnahmen, im Jahresdurchschnitt 45 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Normalarbeitszeit darf im Höchstfall 51 Stunden wöchentlich nicht überschreiten."

9.) § 57 wird abgeändert und lautet:

"Die mit der Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten im Rahmen der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch an Sonn- und Feiertagen zu verrichten."

10.) § 58 wird abgeändert wie folgt:

Im § 58 wird die Zahl 48 durch die Zahl 45 ersetzt.

11.) § 62, Abs. (3) wird abgeändert und lautet:

"(3) Dienstnehmern, welche gemäß § 57 zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verpflichtet sind, gebührt wöchentlich ein freier Tag als Ersatzruhetag. Ein freier Tag muß jedoch in jedem Monat auf einen Sonntag fallen."

12.) Im § 63, Abs. (2) wird der letzte Satz abgeändert und lautet:

"Für Arbeiten bei Nachtzeit und an Sonntagen sowie an Ersatzruhetagen gemäß § 62, Abs. (3) wird ein 100-prozentiger Aufschlag zum Stundenlohn gewährt."

Ferner haben im Abs. (3), zweiter Satz, die Worte "soferne die Arbeiten nicht zu den im § 62, Abs. (3) verzeichneten zählen" zu entfallen.

13.) Dem § 65, Abs. (6) wird ein Satz angefügt, der lautet:

"Eine länger als drei Tage andauernde Krankheit unterbricht den

Urlaub."

Ferner wird dem § 65 ein Abs. (7) angefügt, der lautet:

"(7) Invalide im Sinne des § 1, Abs. (1) des Invalideneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 163/1946, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen."

14.) Dem § 66, Abs. (1) wird ein Satz angefügt, der lautet:

"Der Wiederantritt eines nach § 65, Abs. (6) unterbrochenen Urlaubes ist in gleicher Weise zu vereinbaren."

15.) Dem § 67 wird ein Abs. (3) angefügt, der lautet:

"(3) Ferner erhält der Dienstnehmer in der Zeit vom 1. bis 15. Juli eine Urlaubs-Sonderzahlung in Höhe des vollen Monatsentgeltes. Umfaßt das Monatsentgelt auch Naturalbezüge, so sind diese nach den für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätzen in Geld abzulösen. Bei Akkordarbeit gilt als Entgelt der Durchschnittsverdienst, welcher während der letzten 13 Wochen bezogen wurde."

16.) Der § 76, Abs. (3) wird abgeändert und lautet:

"(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf im Jahresdurchschnitt 45 Stunden und im Höchstfall 51 Stunden nicht überschreiten."

17.) Der § 77 wird abgeändert und lautet:

"(1) Kinder dürfen, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(3) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zum Zwecke des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelt Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer.

(4) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres. Als Ablauf des Schuljahres

gilt der Zeitpunkt, in dem das Schuljahr nach den für das Bundesland Niederösterreich geltenden Vorschriften endet.

(5) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs. 4), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen."

18.) Im § 110 entfallen die Abs. (2) und (3).

Im Abs. (1) entfällt die Absatzbezeichnung.

19.) Dem § 135 wird ein Abs. (2) angefügt, der lautet:

"(2) Ein gültiger Verzicht auf Rechtsansprüche des Dienstnehmers kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses nur im Wege eines gerichtlichen Vergleiches getroffen werden."

Der bisherige Text des § 135 erhält die Bezeichnung Abs. (1).

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.